

Ausprägung seiner Stützen (Staatsbürokratie, Kompradoren etc.) und die theoretische Diskussion des Konstrukts "separatism" in ihrem Wechselspiel klarer bestimmbar gewesen. Anders formuliert: Zur umfassenden Erklärung des Phänomens "separatism" hätte sich als zentrale Frage geradezu aufgedrängt, was denn für den Prozeß der (vor)staatlichen Zentralisierung von Herrschaft verantwortlich war und wodurch sich der Staatsapparat und die ihn auszeichnenden Kräfte beispielsweise im (niemals kolonialisierten) Thailand und in den (jahrhundertelang kolonial durchdrungenen) Philippinen unterscheiden? Solche Fragen hätten in einem folgenden Schritt möglicherweise über die Charakterisierung des Umgangs mit ethnischen und anderen Minderheiten und den Grad ausländischer Intervention(sfähigkeit) hinaus die "separatistische" Dimension schärfer erschlossen, wie denn auch diese Dimension (von dem Sonderfall Burma abgesehen) sich in keinem der behandelten Fallbeispiele primär als solche äußerte. Last not least ist selbst die Terminologie bezeichnend:

"Bewaffneter Separatismus" setzt, obgleich die Studie des öfteren den weitergehenden Begriff "Sezession" insinuiert, per se die Wahrung zentralstaatlicher Instanzen voraus und neigt dazu, die oft legitimen sozialen und politischen Anliegen der "Separatisten" gegenüber den weitaus häufiger illegitimen Herrschaftsansprüchen regierender Eliten herabzusetzen. Vor diesem Hintergrund sind die Beiträge dieses Sammelbandes, der besser mit "State Responses of Selected Southeast Asian Countries vis-à-vis Armed Resistance" betitelt worden wäre, zu lesen und zu bewerten.

Trotzdem bietet der Band dem an der Region Interessierten einen informativen Einstieg in das - uns gewiß noch länger beschäftigende - Thema. Um es künftig tiefer und umfassender zu durchdringen, wäre es jedoch sinnvoll, nicht nur über die der Forschung unterworfenen "Subjekte" zu schreiben, sondern auch und gerade mit streitbaren Disput mit ihnen dauerhafte und den Emanzipationsbestrebungen der Betroffenen entsprechende Lösungen zu finden.

Rainer Werning

J. Hermann Burgers / Hans Danelius

The United Nations Convention against Torture. A Handbook on the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment
Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht-Boston-London 1988, XII, 271 pp., £ 44.95

Die Antifolter-Konvention der Vereinten Nationen ist am 26.6.1987 in Kraft getreten. Das Werk von Burgers und Danelius erfüllt somit als Erläuterungswerk zu dem Abkommen einen wichtigen Zweck. Beide Autoren waren nicht nur bei der Ausarbeitung des Vertragswerks in den Gremien der Vereinten Nationen beteiligt, ihre Länder - und damit sie

selbst - haben in den schwierigen Beratungen eine führende Rolle gespielt. Ohne den großen Einsatz der Niederlande und auch Schwedens wäre das Abkommen wohl nicht so rasch zustande gekommen. Das Engagement der beiden Autoren für den Kampf gegen die Folter zeigt sich auch an der Tatsache, daß sie zusammen das vorliegende Kommentarwerk herausgegeben haben.

Das Werk gliedert sich im wesentlichen in drei Teile. In Kapitel II (S. 5-30) werden die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zur Beseitigung der Folter dargestellt und in den weiteren Rahmen der Initiativen zum Schutze der Menschenrechte eingeordnet. In Kapitel III folgt eine Beschreibung der Entstehungsgeschichte der Konvention von den ersten Anfängen im Jahre 1977 bis zur Verabschiedung durch die Generalversammlung im Jahre 1984 (S. 31-113). Schließlich folgt in Kapitel IV eine Kommentierung der Konvention Artikel um Artikel, ein Verfahren, das im Völkerrecht - anders als im deutschen Recht - bisher nur selten angewandt wird. Ein umfangreicher dokumentarischer Anhang rundet das Werk ab.

Der Leser wird die genaue Darstellung der Entstehungsgeschichte nicht missen mögen. Aber es wird ihm dennoch schwerfallen, sich in diesem Teil zurechtzufinden. Denn die einzelnen Etappen werden in chronologischer Reihenfolge vorgestellt. Den Autoren ist weniger daran gelegen, bestimmte Entwicklungslinien aufzuzeigen, um vor diesem Hintergrund den Sinn einzelner Vorschriften des Vertragswerkes zu erklären. Demgemäß wird in der nachfolgenden Kommentierung der einzelnen Vertragsartikel auch kaum auf die Nachzeichnung der Entstehungsgeschichte Bezug genommen.

Der wichtigsten Teil des Werkes bildet die Kommentierung der Vertragsartikel (S. 114-272). Der Leser findet hier alles das zusammengetragen, was sich während der Ausarbeitung der Konvention an Problemen herausgestellt hat. Selbst wer sich für einen Kenner der Materie hält, wird an dieser Stelle doch manchen wichtigen Hinweis finden. Zum Begriff der Folter wird etwa unterstrichen, daß angesichts der Formulierung von Art. 1 zweifelhaft erscheinen muß, ob die von einem Staatsbediensteten allein aus sadistischer Lust zugefügten Schmerzen den Begriff der Folter erfüllen (S. 119). Ebenso schwierig läßt sich beantworten, ob ein Privater als Folterer im Sinne der Konvention in Betracht kommt (S. 120). Hinsichtlich der berühmten Vorschrift über das Verbot des Non-Refoulement (Art. 3 Abs. 1) stellen die Autoren fest, daß hier Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention in seiner Auslegung durch die Straßburger Organe als Vorbild gedient habe, was bedeutet, daß sie jedenfalls für die westeuropäischen Staaten nicht als eine Neuerung betrachtet werden kann (S. 125). Aufschlußreich ist ferner die Beobachtung, daß man in Art. 3 Abs. 2 die Formel der ECOSOC-Resolution 1503 von einem "consistent pattern" von Menschenrechtsverletzungen übernommen hat. Die Verpflichtung des Art. 7, einen Beschuldigten entweder auszuliefern oder ihn der Strafverfolgung zu übergeben, wird von den Autoren dahin ausgelegt, daß die Strafverfolgungsmaßnahmen nicht erst dann einzusetzen hätten, wenn ein Auslieferungsbegehren gestellt worden sei (S. 137).

In mehreren Punkten weist die Antifolter-Konvention Berührungspunkte mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte auf oder weicht sie von ihm ab. So

legt Art. 19 Abs. 3 fest, daß der Antifolter-Ausschuß "general comments" zu jedem ihm vorgelegten Bericht formulieren soll, während dies bekanntlich nach Art. 40 Abs. 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bis heute streitig ist. Im Hinblick auf die Staatenbeschwerde des Art. 21 fällt besonders auf, daß die Voraussetzung der vorherigen Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel dann nicht Platz greift, wenn ein solches Rechtsmittel "is unlikely to bring effective relief" (Abs. 1 Buchst. c). Im Hinblick auf die in Art. 22 geregelte Individualbeschwerde bestehen zwei Abweichungen vom Text des Fakultativprotokolls zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Zugelassen ist auch eine Beschwerde "on behalf of individuals", also durch Dritte in Fällen, wo der Betroffene selbst nicht in der Lage ist, seine Rechte geltend zu machen - eine gewisse Erweiterung, die der Menschenrechtsausschuß in seiner Rechtsprechung auch ohne ausdrückliche vertragliche Abweichung vollzogen hat. Was das Verhältnis zu anderen internationalen Rechtsmitteln angeht, so stellt die Konvention in Abs. 5 Buchst. a darauf ab, ob eine Beschwerde in einem anderen internationalen Verfahren geprüft worden ist oder geprüft wird, während das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt lediglich ein Hindernis der Rechtshängigkeit aufstellt.

Insgesamt handelt es sich um ein außerordentlich nützliches Erläuterungswerk, das mehr bietet als der übliche "Referentenkommentar". Vielleicht hätten die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln eine Untergliederung erfahren sollen, was nicht geschehen ist. Dies ist aber ein Schönheitsfehler, der die Benutzbarkeit des Werkes nur unwesentlich beeinträchtigt.

Christian Tomuschat

Dieter Janik / Wolf Lustig (Hrsg.)

Die spanische Eroberung Amerikas: Akteure, Autoren, Texte.

Eine Anthologie von Originalzeugnissen

Vervuert Verlag, Frankfurt a.M. 1989, 241 S., DM 24,80

Diese kommentierte Auswahl von Texten im Zusammenhang mit der spanischen Eroberung Amerikas wendet sich in erster Linie an Romanistikstudenten. Ihnen soll der Zugang zu den maßgeblichen Quellen jener Zeit eröffnet werden. Der (zu) weitgespannte Bogen der textmäßig zu belegenden Themen (die erste Sicht und Interpretation der Neuen Welt durch Kolumbus, die Eroberung - militärisch, missionarisch und kulturell -, einige Stimmen der Besiegten, die Epik der Konquista, koloniale Literatur im Umfeld von Kirche und Hof; so die Kapitelüberschriften) muß die Auswahl auf jeweils wenige Autoren mit den wichtigsten Textpassagen konzentrieren. Der Interpretationsbedarf für einen voraussetzungslosen Leser läßt den Text eingebettet sein in Erläuterungen, die umfangmäßig den Text selbst übertreffen.